

Rechtsanwalt Hohenecker hat massenhaft Abmahnungen für seine Mandantin bzgl. der Verwendung von Google Fonts auf der Webseite von Unternehmen ausgeschickt. Allesamt mit der Forderung von 100 Euro Schadenersatz und 90 Euro Kostenersatz. Leider haben Vergleichsgespräche durch uns mit dem Anwalt direkt nicht geholfen und auch andere Lösungsversuche sind bislang gescheitert. Zwar verweist der Anwalt darauf, bereits Klagen eingebracht zu haben (vgl. <http://www.datenschutzanwalt.eu/fonts.html>), wir können das derzeit jedoch noch nicht bestätigen. Zudem sind die Verfahren naturgemäß noch nicht eingeleitet und schon gar nicht entschieden.

Begründet wird der Schadenersatzanspruch jedenfalls mit der **unzulässigen Weitergabe der IP Adresse der Mandantin durch die Verwendung von Google Fonts auf Webseiten in die USA**. Da die USA ein unsicheres Drittland ist, wäre diese Datenweitergabe als unzulässig zu sehen, sollten keine zusätzlichen Maßnahmen implementiert worden sein (z.B. Verschlüsselung, Pseudonymisierung oÄ). Zur Höhe des Schadenersatzanspruches wird das Urteil eines deutschen Gerichts zitiert (LG München, Urteil vom 20.01.2022, Az. 3 O 17493/20), welches leider rechtskräftig geworden ist. D.h. das Damoklesschwert ist grundsätzlich auch in Österreich da, wenngleich die österreichischen Gerichte in Schadenersatzprozessen wesentlich zurückhaltender sind.

Wir **empfehlen** jedenfalls **folgende Vorgehensweise**:

1. Es sollte **Kontakt mit dem Anwalt aufgenommen** werden, wenn die Frist nicht eingehalten werden kann. 1-2 Wochen um die Angelegenheit mit einer externen IT zu prüfen, wären jedenfalls legitim. Auf allfällige Vorwürfe des Anwalts, dies sei binnen Minuten erledigt, muss nicht weiter eingegangen werden. Sie haben ein Anrecht auf eine angemessene Frist. Ein entsprechendes Muster zur **Fristverlängerung** finden Sie nachfolgend:

„Sehr geehrter Herr Mag. Hohenecker,

wir haben Ihr Schreiben vom xx.xx.2022 am xx.xx.2022 erhalten / aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheit erst am xx.xx.2022 gelesen.

*Aufgrund der Komplexität der Materie und der außerordentlich kurzen Frist, die Ihrerseits gesetzt wurde, ersuchen wir ausdrücklich um eine angemessene **Fristverlängerung**, da in dem gesetzten Zeitraum eine ordnungsgemäße Prüfung der Materie nicht möglich ist bzw. war.*

Freundliche Grüße

...“

2. Sie müssen unbedingt **prüfen**, ob
 - a. Google Fonts im Einsatz ist und
 - b. eine Datenübermittlung in die USA stattfindet (Google Fonts könnte auch lokal eingebunden sein und daher keine Kommunikation mit dem Google Server stattfinden) und
 - c. ob die im Schreiben ausgewiesene IP-Adresse in irgendeiner Weise verarbeitet wurde (Logfiles, oÄ).

Gegebenenfalls sollten Sie dazu **jemand Fachkundigen hinzuziehen** (UBIT-Firmen-AZ: https://firmen.wko.at/suche_ubit/ (z.B. Spezialisierte Berater mit der Suchfunktion: IT Tools zur Umsetzung der DSGVO / Certified Data & IT Security Expert / DSGVO-Beratung / Geprüfte(r) Datenschutzexperte oder auch Geprüfte(r) Datenschutzmanager(in)/-beauftragte (Drop-Down-Menü unter „Zertifikate“)).

Untenstehend finden Sie **drei Varianten mit Musterschreiben**, die Sie je nach Sachverhalt verwenden können:

Variante 1: Wird Google Fonts lokal eingebunden oder gar nicht eingebunden, ist folgende Antwort an den Anwalt möglich (Achtung: Die IP Adresse darf tatsächlich nicht gespeichert werden und auch sonst darf die IP Adresse nicht durch andere Dienste verarbeitet werden wie zB durch Google Analytics oder Facebook Social Plugins):

Schreiben an den RA, wenn keine Daten übermittelt wurden:

„Sehr geehrter Herr Mag. Hohenecker,

1. Zu den Vorwürfen:

Wir haben die von Ihrer Mandantin dargelegten Vorwürfe nach Rücksprache mit unseren IT-Experten geprüft und sind zum Schluss gekommen, dass diese falsch sind. Zwar wird auf unserer Webseite Google Fonts verwendet, jedoch werden hier aufgrund einer lokalen Lösung **keine wie auch immer gearteten Daten an Google LLC oder sonstige Empfänger in den USA weitergegeben / Wir haben Google Fonts auf unserer Webseite nicht im Einsatz.**

2. Zum Auskunftsbegehren:

Hinsichtlich des Auskunftsbegehrens gem. Art. 15 DSGVO verweisen wir darauf, dass keine Daten Ihrer Mandantin verarbeitet wurden oder werden, welche über Ihren Auskunftsantrag, die damit zusammenhängende Korrespondenz und die entsprechende interne Dokumentation hinausgehen. Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig.

Ich gehe davon aus, dass Ihr Schreiben als hinfällig zu betrachten ist.

Freundliche Grüße

...“

Variante 2: Google Fonts wird verwendet und nicht lokal eingebunden. Die IP Adresse aus dem Schreiben scheint aber nicht auf:

Schreiben an den RA, wenn keine Daten übermittelt wurden:

„Sehr geehrter Herr Mag. Hohenecker,

1. Zu den Vorwürfen:

Wir haben die von Ihrer Mandantin dargelegten Vorwürfe nach Rücksprache mit unseren IT-Experten geprüft und sind zum Ergebnis gekommen, dass diese falsch sind. Zwar wird auf unserer Webseite Google Fonts verwendet, jedoch scheint die IP Adresse Ihrer Mandantin nicht bei uns auf.

2. Zum Auskunftsbegehren:

Hinsichtlich des Auskunftsbegehrens gem. Art. 15 DSGVO verweisen wir daher darauf, dass keine Daten Ihrer Mandantin verarbeitet wurden oder werden, welche über Ihren Auskunftsantrag, die damit zusammenhängende Korrespondenz und die entsprechende interne Dokumentation hinausgehen.

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig.

Ich gehe davon aus, dass Ihr Schreiben als hinfällig zu betrachten ist.

Freundliche Grüße

...“

Variante 3: Google Fonts wird verwendet und nicht lokal eingebunden. Die IP Adresse aus dem Schreiben scheint auf:

In dieser Variante müssen Sie überlegen, ob Sie sich auf ein allfälliges Verfahren vor der Datenschutzbehörde oder vor einem Zivilgericht einlassen. Wie erwähnt besteht die Möglichkeit, dass Klagen und Beschwerden eingebracht werden, wie erfolgsversprechend diese in Österreich sind, muss allerdings noch abgewartet werden.

Sollten Sie sich dazu entscheiden, nicht zu zahlen, sollten Sie jedenfalls ein ausführliches Auskunftsschreiben beantworten (ein Muster finden Sie hier: <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/eu-dsgvo-musterschreiben-auskunftserteilung.html>), da Sie ja personenbezogene Daten der Mandantin, die IP Adresse verarbeiten.

Sie sollten auch zumindest begründen, weshalb Sie keinen Schadenersatz bezahlen werden, z.B. wurde IP Adresse zwar weitergegeben, jedoch haben Sie z.B. eine Verschlüsselung aktiviert oder sie haben die Standarddatenschutzklauseln, den Auftragsverarbeitervertrag mit Google abgeschlossen und eine Einwilligung via Cookie-Banner für die Datenweitergabe eingeholt. Wenn das der Fall ist, kann argumentiert werden, dass daher kein Schaden für die Mandantin entstanden ist und die Voraussetzungen für einen internationalen Datentransfer in die USA sowie die Empfehlungen des EDSA ([Empfehlungen des EDSA 01/2020 zu „zusätzlichen Sicherheitsgarantien“ vom 10.11.2020](#)) eingehalten worden sind.

Jedenfalls sollten Sie auf eine lokale Einbindung von Google Fonts - oder einen anderen Schriftentyp - umstellen. Sollten Sie dann dennoch eine Klage oder eine Beschwerde erhalten, nehmen Sie bitte jedenfalls nochmals Kontakt mit der WKO auf!

Unabhängig davon empfehlen wir unbedingt Ihre Webseite auf Gesetzeskonformität zu überprüfen um in Zukunft derartige Kalamitäten zu vermeiden. Dazu können Sie sich nachfolgender Links bedienen.

- Generelle Informationen zur rechtskonformen Einsetzung von Cookies finden Sie unter folgendem Link: [Datenschutz: Auswirkungen der EuGH-Judikatur auf die Einbindung von Cookies](#) (auf dieser Website ganz unten finden Sie die „Checkliste für die Einwilligung in Cookies“).
- [Checkliste zur Datenschutzerklärung für die Homepage](#)
- [Ratgeber zur Datenschutzerklärung](#). Nach Beendigung des Ratgebers erhalten Sie Muster-Formulierungen zur Datenschutzerklärung.
- [Broschüre zum korrekten Website-Impressum](#)